Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Sozialpolitik (20. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 25. April 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland über Soziale Sicherheit

— Drucksache IV/720 —

A. Bericht des Abgeordneten Killat

Die Zahl der in der Bundesrepublik beschäftigten Griechen wächst ständig; sie hatte am 30. September 1962 die Zahl von 80 000 überschritten; voraussichtlich werden in diesem Jahre 100 000 Griechen in der Bundesrepublik beschäftigt sein. Im Hinblick darauf ist es dringend nötig, die Soziale Sicherheit der Griechen in tatsächlicher Hinsicht der Sozialen Sicherheit eines deutschen Arbeitnehmers anzugleichen. Dies bezweckt das vorliegende Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland über Soziale Sicherheit vom 25. April 1961.

Das Abkommen erstreckt sich auf die Krankenversicherung, Unfallversicherung, Rentenversicherungen und Familienbeihilfen. Es regelt auf der Grundlage der Gegenseitigkeit,

a) daß ein Grieche in der Bundesrepublik wie ein Deutscher und ein Deutscher in Griechenland wie ein Grieche behandelt wird,

b) wann deutsche und wann griechische Rechtsvorschriften über Soziale Sicherheit anzuwenden sind,

c) daß und auf welche Weise Leistungen der Sozialen Sicherheit an Berechtigte gewährt werden, die sich im anderen Staat aufhalten,

d) daß Versicherungszeiten im anderen Staat für den Erwerb und die Berechnung der Leistungen sowie für das Recht auf freiwillige Weiterversicherung berücksichtigt werden,

e) wie die Renten aus den Rentenversicherungen zu berechnen sind, wenn der Berechtigte in beiden Staaten Rentenansprüche erworben hat und

f) das Kindergeld auch dann gezahlt wird, wenn das Kind sich im anderen Staat aufhält.

Inhaltlich werden dabei die Grundsätze, die in den Verordnungen Nr. 3 und 4 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer niedergelegt sind, eingehalten.

Im Zustimmungsgesetz Artikel 2 Satz 2 schlägt der Ausschuß vor, nach den Worten „der Bundesverband der Ortskrankenkassen" die Worte einzufügen „in seiner Eigenschaft als Verbindungsstelle". Dadurch soll redaktionell klarer zum Ausdruck kommen, daß der Bundesverband der Ortskrankenkassen beim Härteausgleich nicht nur in eigener Sache tätig wird.

Der mitberatende Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten hat der Gesetzesvorlage ebenfalls zugestimmt.

Bonn, den 20. Februar 1963

Killat
Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache IV/720 — mit den aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen, im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Bonn, den 20. Februar 1963

Der Ausschuß für Sozialpolitik

Dr. Schellenberg Vorsitzender

Killat Berichterstatter

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 25. April 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland über Soziale Sicherheit

— Drucksache IV/720 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Sozialpolitik (20. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 20. Ausschusses
Artikel 2	Artikel 2
Ergeben sich aus der Durchführung des Abkommens für einzelne Träger der Krankenversicherung außergewöhnliche Belastungen, so können diese ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Über den Ausgleich entscheidet auf Antrag der Bundesverband der Ortskrankenkassen; *vor der Entscheidung sind die* anderen Spitzenverbände der Krankenversicherung *zu hören*. Die zur Durchführung des Ausgleichs erforderlichen Mittel werden durch Umlage auf sämtliche Träger der Krankenversicherung im Verhältnis der durchschnittlichen Mitgliederzahl des Vorjahres einschließlich der Rentner aufgebracht.	Ergeben sich aus der Durchführung des Abkommens für einzelne Träger der Krankenversicherung außergewöhnliche Belastungen, so können diese ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Über den Ausgleich entscheidet auf Antrag der Bundesverband der Ortskrankenkassen **in seiner Eigenschaft als Verbindungsstelle (Krankenversicherung) im Einvernehmen mit den** anderen Spitzenverbänden der Krankenversicherung. Die zur Durchführung des Ausgleichs erforderlichen Mittel werden durch Umlage auf sämtliche Träger der Krankenversicherung im Verhältnis der durchschnittlichen Mitgliederzahl des Vorjahres einschließlich der Rentner aufgebracht.